

1. Das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“



Beschluss Flüchtlingsgipfel 24. September 2015

Die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Unser Land trägt dabei derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil. Dank des überwältigenden haupt- und ehrenamtlichen Engagements tausender Menschen haben wir diese Herausforderung angenommen und bislang nach Kräften gemeistert. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass es der nachfolgend genannten Maßnahmen bedarf, um den derzeitigen Flüchtlingsandrang zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere die Beschleunigung von Verfahren und die Vermeidung von Fehlanreizen. Die Frage, wer Anspruch auf Schutz hat und wer nicht, wird in einem fairen Verfahren auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Asyl entschieden. Wer keine Bleibeperspektive hat, muss Deutschland verlassen. Damit diese Unterscheidung rasch vorgenommen werden kann, kommt insbesondere der Beschleunigung von Verfahren und der Vermeidung von Fehlanreizen bei Personen ohne Bleibeperspektive große Bedeutung zu.

Quelle: Besprechung der Bundeskanzlerin mit den RegierungschefInnen der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik

Abstimmung über Gesetzespaket am 29. September

VERSCHÄRFTES ASYLRECHT

Bundeskabinett stimmt über Asylpaket ab

Das Bundeskabinett wird heute ein Gesetzespaket auf den Weg bringen, das bereits zum 1. November in Kraft treten soll. Vorgesehen sind neben der Beschleunigung von Asylverfahren auch eine Reihe neuer Verschärfungen im Asylrecht.



Der Deutsche Bundestag © Lichtblick / Achim Melde

Quelle: Magazin 29.09.2015

Benennung zusätzlicher „sicherer Herkunftsstaaten“

- Art 16a Grundgesetz: „**Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.**“
 - Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz: Bei Personen aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird
- BISLANG:** Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina
- NEU:** Kosovo, Albanien und Montenegro



ASYL: SICHERE HERKUNFTSLÄNDER

- sichere Länder laut Bundesregierung
- mögliche weitere sichere Länder



DIE WELT

QUELLE: DIE WELT

Legale Arbeitsmigration für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“?

Geplante Änderung von § 26 der Beschäftigungsverordnung:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde und der Antragsteller in den letzten 24 Monate vor Antragstellung nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt war.“

→ Von dieser Regelung profitieren all diejenigen nicht, die bereits in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben oder dies noch tun werden, da sie damit „nach dem AsylbLG anspruchsberechtigt“ waren; ein Arbeitsvisum kann durch die deutsche Botschaft erst nach Ablauf von 24 Monaten erteilt werden

Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme

i.d.R.
„illegale“
Einreise

Erstaufnahme in
einer LEA:
zuständig: Land



Max. **6** Monate
(bisher 3)

Vorläufige
Unterbringung:
- zuständig: Kreis



Max. 24 Monate

Anschluss-
Unterbringung:
- zuständig: Gemeinde



• Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind verpflichtet, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der LEA zu bleiben, auch über 6 Monate hinaus (§ 47 Abs. 1a AsylG-E) + Erwerbstätigkeitsverbot während der Zeit in der LEA (§ 47 AsylG-E i.V.m. § 61 Abs. 1 AsylG-E)

• Hintergrund: Abschiebung soll nach negativem Asylverfahren direkt aus der LEA erfolgen + Verbot der Abschiebungsankündigung (§ 59 Abs. 1 Satz 7 AufenthG-E)

Sozialleistungen: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungssätze 2015

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1.3.2015	Grundleistungen physisches Existenzminimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	359 €
RS 2: Ehe- oder Lebenspartner	194 €	129 €	323 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	113 €	287 €
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	283 €
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	249 €
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	217 €

Sozialleistungen: Wiedereinführung von Sachleistungen und Kürzungen

- **Sachleistungsprinzip** in der Erstaufnahme: bisher zusätzlich „Taschengeld“ in bar → zukünftig, soweit möglich ebenfalls, in Sachleistungen zu gewähren (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG-E)
- außerhalb der Erstaufnahme **Geldleistungen** → in vorläufiger Unterbringung (VU) aber nach Ermessen der Land-/Stadtkreise auch **Sachleistungen möglich** (§ 3 Abs. 2 Satz 6, 7 AsylbLG-E)



Vergangenheit
- und Zukunft?



NEU: Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG-E Kürzung pauschal um den Betrag des soziokulturellen Existenzminimums (= notwendiger persönlicher Bedarf/„Taschengeld“) für

- Personen, die aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können
- Personen die in anderem EU-Staat schon internationalen Schutz erhalten haben (anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte)



Gesundheitsversorgung

- Derzeit läuft die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die kürzer als 15 Monate in Dtl. sind, über das Asylbewerberleistungsgesetz:
 - * **Behandlung akuter Erkrankungen** sowie **Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind**
 - * Beantragung der Behandlung über das **Sozialamt**
 - * **Bremen / Hamburg / NRW: Gesundheitskarte für alle Asylsuchenden**
- **„Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ überlässt Einführung der Gesundheitskarte den Ländern**
- **Verbesserter Zugang zu psychosozialer Versorgung (wie genau?)**



Sprachförderung

- Bislang für Personen im Asylverfahren Zugang zu Integrationskursen nur für SelbstzahlerInnen
- Nun voraussichtlich **Kostenübernahme für Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“**
- Weitere Möglichkeiten des Spracherwerbs in BW: 92 € Pauschale über das Flüchtlingsaufnahmegesetz / Programm „Chancen gestalten“ des Integrationsministeriums

